

# Formblatt „Vorrückungstichtag neu“

Vor- und Nachname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Schule:
Telefonnummer:	E-Mail:

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Bildung  
Heiligeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck  
FAX: 0512/508-2555  
Email: [bildung@tirol.gv.at](mailto:bildung@tirol.gv.at)

## A) Bitte Zutreffendes ankreuzen

**(bei den Varianten 4) und 5) ist jeweils auch eine Untervariante – a) oder b) - anzukreuzen)**

- 1)  Ich habe keinen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gestellt und werde einen solchen auch nicht stellen.
- 2)  Ich habe einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gestellt, diesen mittlerweile aber wieder zurückgezogen.
- 3)  Ich bin Lehrer/in des Entlohnungsschemas III. Ich habe einen Antrag gestellt, weiß nunmehr aber, dass ich nicht antragsberechtigt bin. Ich ziehe meinen Antrag daher zurück.
- 4)  Ich habe einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gestellt. Ich habe den Antrag jedoch nicht unter Verwendung des vom Bundeskanzler festgelegten Formulars eingebracht.
  - a)  Ich werde keinen Antrag unter Verwendung des vom Bundeskanzler festgelegten Formulars einbringen und ziehe meinen Antrag daher zurück.
  - b)  Ich beantrage hiermit die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages unter Verwendung des vom Bundeskanzler festgelegten Formulars. Das Formular liegt – vollständig ausgefüllt – bei.
- 5)  Ich habe bereits einen Antrag unter Verwendung des vom Bundeskanzler festgelegten Formulars, eingebracht.
  - a)  Ich halte den Antrag aufrecht.
  - b)  Ich bin zur Auffassung gelangt, dass sich meine besoldungsrechtliche Stellung nicht verbessert und ziehe meinen Antrag daher zurück.
- 6)  Ich habe bislang keinen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gestellt. Ich beantrage nunmehr die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages. Das vom Bundeskanzler festgelegte Formular liegt – vollständig ausgefüllt – bei.
- 7)  Ich bin mir nicht sicher, ob ich bereits einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gestellt habe. Für den Fall, dass ich einen Antrag gestellt haben sollte, ziehe ich ihn zurück.

## B) Wann ist eine Antragstellung sinnvoll?

Eine Antragstellung ist ausschließlich dann sinnvoll, wenn nach den neuen Bestimmungen mehr als 3 Jahre zusätzlich angerechnet werden können. Eine Anrechnung von mehr als 3 Jahren kommt nur in folgenden Fällen in Betracht (es muss zumindest eine der folgenden 6 Varianten vorliegen):

- Das Geburtsdatum liegt zwischen dem 02.07. und dem 31.08.
- (vorzeitiger) Schuleintritt bereits mit 5 Jahren
- Überspringen von Schulstufen
- Leistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Vorliegen von nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden sonstigen Zeiten (= Zeiten, die nur zur Hälfte angerechnet werden konnten)
- Antritt eines Studiums (gemeint ist ein nach Absolvierung der Matura aufgenommenes Studium) vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Vorliegen von nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden sonstigen Zeiten
- Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund, zum Land, zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband vor der Vollendung des 18. Lebensjahres und Vorliegen von nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden sonstigen Zeiten.

**Mir ist bekannt, dass - sofern die oben unter Punkt B) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen - eine Antragstellung dazu führt, dass sich meine besoldungsrechtliche Stellung verschlechtert und ich unter Umständen für mindestens 3 Jahre Gehaltsrückzahlungen zu leisten habe. Mir ist auch bekannt, dass mir vor der (bescheidmäßigen) Erledigung meines Antrages keine weiteren Informationen über den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens zugehen werden.**

Beilage: ausgefülltes Formular (BGBl. II - Ausgegeben am 1. September 2010 - Nr. 282)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bitte das ausgefüllte Formular bis spätestens 01.05.2011 bei der Schulleitung abgeben.